



Vorschlag zur Reform des Insolvenzrechts für Unternehmen

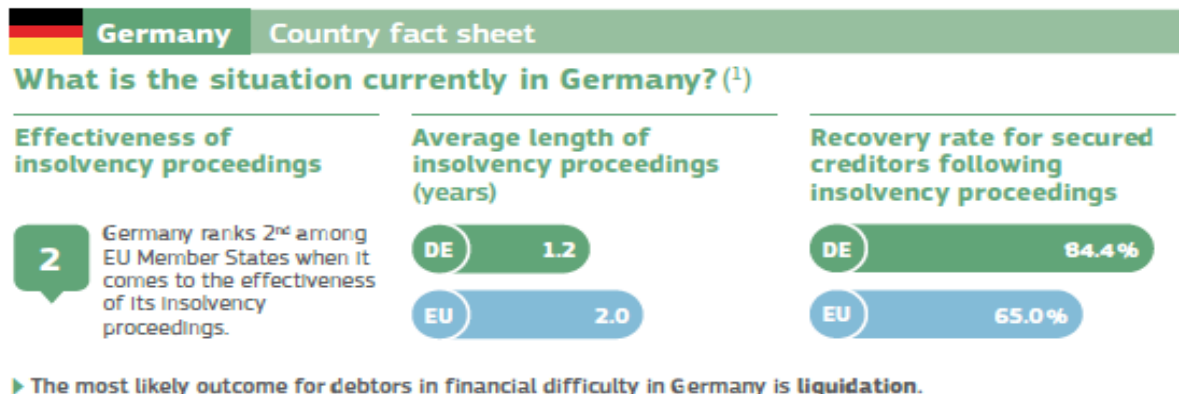
Frühwarnsysteme, Förderung einer frühen Umstrukturierung und die Gewährung einer zweiten Chance sollen Wachstum unterstützen und den Verlust von Arbeitsplätzen verhindern

Am 22.11.2016 hat die Europäische Kommission auf der Kollegiumssitzung in Straßburg den Entwurf einer Richtlinie zu Rahmenbedingungen für eine frühe Umstrukturierung, zur zweiten Chance und zu Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz von Insolvenz-, Umstrukturierungs- und Schuldenbefreiungsverfahren sowie zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU verabschiedet (COM(2016) 723 final). Der Vorschlag ist Teil des Aktionsplans zur Schaffung der Kapitalmarktunion aus 2015 sowie Bestandteil der Binnenmarktstrategie der Kommission. Zielrichtung des Richtlinienentwurfs ist die Förderung einer frühen Umstrukturierung zur Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung im Sinne eines neuen Ansatzes auf dem Gebiet der Unternehmensinsolvenzen. Justizkommissarin Věra Jourová verwies bei der begleitenden Pressekonferenz darauf, dass jährlich etwa 200.000 Unternehmen in Insolvenz geraten und dadurch 1,7 Mio. Arbeitsplätze verloren gehen. Dies könne durch effizientere

Europäer habe angegeben, aus Angst vor dem Scheitern kein Unternehmen zu gründen. Durch frühe Umstrukturierungen kann Unternehmen geholfen werden, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen und Arbeitsplätze zu erhalten. Die übermäßig langen und teuren Verfahren in vielen Mitgliedstaaten beförderten Rechtsunsicherheit für Gläubiger und Anleger und führten nicht selten zu niedrigen Einbringungsquoten.

Vor diesem Hintergrund enthält der 36 Artikel umfassende Vorschlag folgende Elemente:

- Unternehmen in finanzieller Schieflage erhalten Zugang zu Frühwarnsystemen, um eine sich verschlechternde Geschäftslage erkennen und Maßnahmen zur Umstrukturierung frühzeitig einleiten zu können.
- An die Stelle langwieriger und kostenträchtiger Gerichtsverfahren treten präventive Umstrukturierungsrahmen, die flexibel angewandt werden können. Die



Insolvenz- und Umstrukturierungsverfahren verhindert werden.

Es sei daher dringend geboten, Unternehmen einen Neuanfang als zweite Chance zu ermöglichen und eine vollständige Schuldenbefreiung nach spätestens drei Jahren sicherzustellen. „*Start and survive*“ könne nach ihrer Ansicht das Motto des Legislativvorschlags lauten. Die Hälfte der

Einbindung der Gerichte erfolgt nur, wenn dies zum Schutz der Interessen der Beteiligten erforderlich ist.

- Für eine „Atempause“ von bis zur vier Monaten können Durchsetzungsmaßnahmen unterbrochen werden, um Verhandlungen und Umstrukturierungen zu erleichtern.
- Umstrukturierungspläne können nicht mehr durch eine Minderheit von Gläubigern blockiert werden.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



- Schulung und Spezialisierung der Angehörigen der Rechtsberufe sollen die Effizienz der Verfahren verbessern.
- Verfahren sollen durch den gezielten Einsatz von Technologien, etwa bei der Antragstellung und der Mitteilung an Gläubiger, verkürzt werden.

Die Kommission bewertet die vorgeschlagenen Regelungen als vorteilhaft für alle Mitgliedstaaten. In länderbezogenen Factsheets werden Zahlen zu den Insolvenzverfahren in dem jeweiligen Mitgliedstaat aufgeführt und konkrete Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage benannt. Deutschland steht in Bezug auf die Effektivität der Insolvenzverfahren auf Platz 2, direkt hinter Finnland. Insolvenzverfahren dauern in Deutschland im Durchschnitt 1,2 Jahre, während der Durchschnitt EU-weit bei 2 Jahren liegt. Überdurchschnittlich ist in Deutschland mit 84,4% auch die Rückgewinnungsrate für gesicherte Gläubiger im Vergleich zu 65% EU-weit. Der häufigste Ausgang des Insolvenzverfahrens in Deutschland sei allerdings die Liquidation. In Deutschland würde der Entwurf laut Kommission zu folgenden Verbesserungen führen:

- Ein flexibler präventiver Restrukturierungsrahmen gegenüber strengen Vorgaben unter starker gerichtlicher Kontrolle – wie bisher in Deutschland - sei besonders vorteilhaft, da Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten davon abgehalten würden, ihre Unternehmen frühzeitig umzustrukturieren.
- Bei einer frühen Umstrukturierung müssten nach dem Vorschlag der Kommission nicht zwangsläufig alle Gläubiger einbezogen werden, während nach dem deutschen System automatisch alle Gläubiger involviert seien.
- In Deutschland würde eine Restschuldbefreiung in der Regel erst nach fünf oder sechs Jahren erfolgen. Eine Entschuldung nach drei Jahren sei nur dann möglich, wenn mindestens 35% der Forderungen erfüllt seien. Die Vorschläge der Kommission sehen hingegen eine vollständige Befreiung schon nach drei Jahren vor, wobei angemessene Vorkehrungen gegen Missbrauch vorgesehen werden sollen.

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament werden in den kommenden Wochen die Beratungen über den Vorschlag aufnehmen.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung (de)

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3802_de.htm

Richtlinienvorschlag COM(2016) 723 final (en)

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-48/proposal_40046.pdf

Fragen und Antworten (en)

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3803_en.htm

EU-Factsheet (en)

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-48/eu_factsheet_40047.pdf

Factsheet Deutschland (en)

http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-48/de_insolvency_country_factsheet_40032.pdf